

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **16 (1883)**

Heft 22

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 2. Juni 1883.

Sechszehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zwispaltige Petitzeile oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun

Das Hauptübel der bernischen Primarschule.

(Schluss.)

Ich habe vor kurzem diesbezügliche *Erkundigungen* aus allen diesen Kantonen eingezogen und gebe in folgendem einen kurzen Bericht darüber.

1. *Thurgau*. In seinem Oberklassen-Lesebuch nehmen die Realien 277 Seiten ein. Thurgau steht im 4. Rang. Es hat 6 Alltagsschuljahre; darauf 3 Sommerkurse als Ergänzungsschule und 3 volle Winterkurse, und eine obligatorische Fortbildungsschule bis zum zurückgelegten 18. Jahr.
2. *Schaffhausen*. Es steht im 5. Rang. Es hat 8 Schuljahre und eine obligatorische Fortbildungsschule für alle Schüler, die nicht 8 Jahreskurse durchgemacht haben. In seiner Oberschule ist das Lesebuch von *Eberhard* eingeführt, das bekanntlich fast ausschliesslich realistischen Stoff enthält. Über dasselbe schreibt mir ein erfahrener Schulmann dieses Kantons: „In Geographie, Geschichte und Naturkunde ist dieses Buch ein ausgezeichnetes Hilfsmittel.“ —
3. Dasselbe „ausgezeichnete Hilfsmittel“ wird gebraucht in den Schulen von *Zug* (8. Rang), *Glarus* (12. Rang), *Appenzell A/Rh.* (14. Rang¹⁾, *Graubünden* (11. Rang) und *Baselland* (13. Rang).
Alle diese Kantone mit dem realistischen Lesebuche *Eberhards* stehen vor dem Kanton Bern, obschon dieser 9 Alltagsschuljahre hat, während *Zug* nur 6 (mit 3 Jahren Ergänzungsschule), und *Glarus* nur 7 und *Appenzell A/Rh.* nur 7 und *Graubünden* nur 8 und *Baselland* nur 7. — Dass *Appenzell A/Rh.* in einzelnen Gemeinden obligatorische Fortbildungsschulen hat, haben wir schon oben erwähnt, sowie, dass *Baselland* eine solche erst seit einem Jahre hat.
4. *Obwalden*. In seinem Lesebuch sind die Realien aufgenommen und werden teilweise zur Sprachübung verwendet; überdies hat es für *Schweizergeschichte* und *Geographie* noch eigene Lesebücher und Lehrmittel. So schreibt mir Herr Schulinspektor v. Ah. *Obwalden* nimmt den 9. Rang ein, und doch hat

¹⁾ Alle diese Rangnummern sind nach dem Durchschnitt der Resultate während 9 Jahren berechnet.

es nur 6 Jahreskurse, dazu dann aber vor den Rekrutenprüfungen einen obligatorischen Wiederholungskurs. —

5. *Solothurn*. In seinem Lesebuch für Oberklassen nehmen die Realien 280 Seiten ein und bilden den II. Teil des Lesebuches. Sprachlicher Teil und realistischer Teil sind hier also getrennt; während sie bei *Eberhard* vermischt sind. *Solothurn* nimmt den 7. Rang ein. Es hat 8 Schuljahre und eine obligatorische Fortbildungsschule. —
6. *Aargau*. In seinem Lesebuche sind die realistischen Stoffe aufgenommen, und im Seminar werden die Zöglinge angeleitet, diese Stoffe zu mündlichen und schriftlichen Sprachübungen zu verwenden, wenn das Sachliche vorher angeschaut und besprochen worden ist. — *Aargau* nimmt den 10. Rang ein. Es hat 8 Jahreskurse und neben den 2 obersten Primarklassen Fortbildungsschulen. —
7. *St. Gallen*. Es nimmt mit *Graubünden* den 11. Rang ein und doch hat es nur 7 Jahreskurse und darauf 2 Jahre Ergänzungsschule mit wöchentlich bloß 6 Stunden. — Auch in seinem Lesebuch sind die realistischen Stoffe enthalten und „stehen (wie mir ein Schulmann von dort schreibt) bei allen vernünftigen Lehrern durchaus im Dienste der Sprache. Man will zwei Fliegen mit einem Schläge treffen: Wissensvermehrung und Sprachbildung.“ —
8. *Luzern* nimmt, im Durchschnitt berechnet, den 12. Rang ein. Auch in seinem Lesebuch sind die Realien aufgenommen.

Alle diese 12 Kantone, in denen die „*Vereinigung von Sprach und Sachunterricht*“ beobachtet wird, stehen nach den Rekrutenprüfungen vor Bern, und überdies stehen noch vor ihm die Kantone *Baselstadt*, *Genf*, *Zürich*, *Neuenburg*, *Waadt* und *Tessin*. — (Auf diese Kantone habe ich meine Untersuchung nicht ausgedehnt, teils wegen sprachlicher, teils wegen sozialer Verschiedenheit).

Ich wollte nur konstatieren, dass der Kanton Bern mit seinem einseitigen Lesebuch und der daherigen *Trennung von Real- und Sprachunterricht* trotz seiner 9 Schuljahre hinter all den Kantonen zurücksteht, welche eine *Verbindung von Sprach- und Sachunterricht* befolgen. —

Diese *Trennung von Real- und Sprachunterricht* führt zu einem **Mangel an Gründlichkeit**. Es wird in den bernischen Schulen zu viel *doziert* und zu wenig *geübt*, zu wenig *gelesen*, *gesprochen* und *geschrieben*. Darum haben die Schüler alles Mögliche gehört und gelernt,

aber sie *wissen nichts Gründliches* und haben darum schliesslich wenig Freude und Befriedigung am Unterricht. —

Dieser Mangel an *Gründlichkeit* ist der Hauptmangel der bernischen Schule.

Diesem kann aber nur abgeholfen werden, wenn das Oberklassen-Lesebuch im Sinne der Schulsynode von 1879 revidirt wird.

Bald sind 4 Jahre verflossen, seit jene Revision verlangt worden ist, und noch haben wir das alte Lesebuch.

Das Manuskript zu dem neuen Lesebuch ist zwar nahezu fertig und die Begutachtung wird wenig Zeit erfordern.

Aber ein *Hindernis* für den raschen Druck ist vorhanden, das Manchem fast unübersteiglich erscheint:

Vom *alten Lesebuch* für Oberklassen sind noch in der Buchhandlung Antenen *vorrätig*:

11,400 Exemplare roh, und 600 Exemplare gebunden.

Diese repräsentiren für die Buchhandlung mindestens einen Wert von Fr. 7000.

Beifügen will ich noch, dass mir auf meine Anfrage die Verlagshandlung Antenen Folgendes schrieb:

„Seitdem die ganze Lehrerschaft von einem Monat zum andern das neue Lesebuch erwartet, wird das alte gegenwärtig fast nicht mehr verlangt.“

Diese Mitteilungen haben mich veranlasst, vorstehende Arbeit zu schreiben.

Ihr Zweck besteht darin, die *grosse Wichtigkeit* der längst beschlossenen *Lesebuch-Revision* hervorzuheben und die *rasche Ausführung* hervorzurufen.

Die *innere* Reform des bernischen Schulwesens ist so notwendig und dringlich, wie die äussere. Sie ist aber leichter auszuführen, weil sie nicht vor das *Referendum* kommen muss.

Die *innere* Reform, die *Reform des Unterrichts*, ist aber *nicht möglich* ohne die Revision des *Oberklassenlesebuches*!

Wie ist da zu helfen? Wie können die 12,000 vorrätigen Exemplare des alten Lesebuches unschädlich gemacht werden?

Sollen alle Oberschulen sie rasch aufkaufen und dann in einem Jahr noch das Neue? Was würden die Eltern dazu sagen? Das geht nicht!

Soll der Staat sich opfern und den Verleger gestützt auf dessen Vertrag schadlos halten? Das geht bei der jetzigen Finanzlage des Staates wieder nicht. Was würden der Finanzdirektor und die Staatswirtschaftskommission dazu sagen?

Sollen wir noch 10 Jahre zuwarten, mit dem schlechten Lehrmittel und der unrichtigen Methode zufahren und als 17. oder 19. Kanton weiter marschiren oder gar die Nummer 20 auf dem Hut tragen? Das geht gegen unser *Pflicht- und Ehrgefühl* und würde nur dazu beitragen, die Volksschule noch mehr unpopulär zu machen! Schon jetzt ist sie unpopulär genug und viele Lehrer müssen unschuldig darunter leiden.

Also das *Zuwarten* geht auch nicht! Klar ist aber, dass der Verleger unter allen Umständen *schadlos* gehalten werden muss.

Darum mache ich *folgender Vorschlag*:

- 1) Das neue Oberklassen-Lesebuch ist bis zum *Beginn der Winterschule* 1883/84 fertig zu stellen.
- 2) Es soll dieses in einer starken Auflage von 30,000 Exemplaren geschehen.
- 3) Jedes Exemplar ist um etwa 20—25 Cts. teurer zu verkaufen als der Herstellungspreis ist. Aus diesem *Plus* wird der Verleger für den Vorrat vom alten Lesebuch schadlos gehalten.
- 4) Sämtliche Oberschulen sind zu verpflichten, das neue Oberklassen-Lesebuch mit November 1883 einzuführen.
- 5) Sollte auch dieses nicht möglich sein, so ist dringend zu wünschen, dass die Erziehungsdirektion bis zum Erscheinen des neuen Lesebuches die Einführung eines *Leitfadens* für *Schweizergeschichte* für alle Oberschulen als *obligatorisch* erklärt.

Schlussätze.

- 1) Neun Kantone der deutschen Schweiz haben *weniger Schulzeit* als Bern und übertreffen Bern doch in den Rekrutenprüfungen.
- 2) Allein alle diese Kantone waren darauf bedacht, dass ein *gründlicher* Unterricht mit *dauerhaftem* Erfolg *möglich* ist, indem sie für *Vereinigung des Real- und Sprachunterrichtes* gesorgt haben und den *realist. Stoff* zum Lesen und Schreiben verwenden.
- 3) Diese Vereinigung ist im Kanton Bern *nicht möglich*, so lang der *realist. Lernstoff* nicht im *Lesebuch der Oberschule* oder ein *oblig. Leitfaden* für *Vaterlandskunde* eingeführt ist.
- 4) Die bisherige Aushilfe durch „Leitfäden“ ist ungenügend, da diese nicht *obligatorisch* sind.
- 5) Die *Revision des Oberklassenlesebuches* oder die Einführung eines *Leitfadens* für *Vaterlandskunde* ist *höchst dringlich* und *wird allein genügen*, Bern einen *viel günstigeren Rang* in den *Rekrutenprüfungen* zu sichern. Der noch vorhandene Vorrat des alten, schlechten Lesebuches ist kein unübersteigliches Hindernis der raschen Revision.
- 6) So lange diese *innere* Reform, die *Reform der Methode*, nicht durchgeführt wird, bleibt selbst eine gute Revision des *Schulgesetzes* eine *Halbheit*.
- 7) Das bernische Schulwesen ist innen und aussen krank: *Innen* an einer *schlechten Methode* des Realunterrichtes der Oberschule und *aussen* an den *vielen Ferien* und am Mangel einer *obligatorischen Fortbildungsschule*.
- 8) *Summa Summarum*: Entweder sofortige *Revision* des *Lesebuches* oder Einführung eines *oblig. Leitfadens* für *Vaterlandskunde*.

Nachtrag.

Es wäre nun ein grosser Irrtum, wenn man die Revision des Lesebuches von der Revision des Schulgesetzes *abhängig* machen wollte. Denn erstens kann es bis zur Annahme eines neuen Schulgesetzes noch lange gehen, da es ganz ungewiss ist, ob das Volk das neue Gesetz annimmt, oder nicht. Zweitens soll auch beim neuen Gesetz das *Unterrichtsziel* das *Gleiche* bleiben, wie es jetzt schon im Unterrichtsplan bestimmt ist: nur soll es besser erreicht werden. Nach diesem *Unterrichtsplan* hat sich das Lesebuch zu richten.

Übersichts-Tabelle nach der Eidg. Rekrutenprüfung für 1883.

Rang	Kanton	Summa der Punkte	Schulzeit	Lesebuch ob Vereinig. des Sprach- und Realunterrichts.
1	Genf	7,11		
2	Baselstadt	7,36		
3	Thurgau	8,08	6 J. u. 3 Somk. als Erg.-Sch. u. 3 volle Winterk. u. Fortb.	Ja. Eigenes Leseb.
4	Zürich	8,22	6 J. u. 3 J. Erg.-Sch.	Ja(Realb.fSek.-Sch.)
5	Schaffhausen	8,63	8 Jahre u. Fortbild.	Ja. Eberhards Leseb.
6	Obwalden	9,27	6 Jahre u. Fortbild.	Ja.
7	Neuenburg	9,58		
8	Waadt	9,69		
9	Zug	10,01	6 J. u. 3 J. Erg.-Sch.	Ja. Eberhard
10	Glarus	10,15	7 Jahre	Ja. Eberhard
11	Appenzell A.-Rh.	10,27	7 J. u. 2 J. Erg.-Sch.	Ja. Eberhard
12	Solothurn	10,37	8 J. u. Fortb.	Ja. Eigenes Leseb.
13	Graubünden	10,43	8 Jahre	Ja. Eberhard
14	Aargau	10,49	8 Jahre	Ja. Eigenes Leseb.
15	St. Gallen	10,56	7 J. u. 2 J. Erg.-Sch.	Ja. Eigenes Leseb.
16	Tessin	10,63		
17	Bern	11,01	9 Jahre	Nein, kein obl. L. f. Vaterlandskunde
18	Baselland	11,04	7 J. (Steht nach dem Durchsch. vor Bern.)	Ja. Eberhard
19	Schwyz	11,05		
20	Nidwalden	11,25		
21	Luzern	11,53	7 Jahre	Ja. NB. auch Luzern steht vor Bern nach dem Durchschnitt d. l. 9 Jahre.
22	Appenzell I.-Rh	12,58		
23	Wallis	12,63		
24	Freiburg	12,81		
25	Uri	13,12		

Bemerkungen: I. Meine Untersuchung über das Lesebuch habe ich nur auf diejenigen Kantone deutscher Zunge ausgedehnt, die vor Bern stehen nach dem Durchschnitt der 9 letzten Jahre.

II. Weniger Schuljahre als Bern haben folgende Kantone, die vor Bern stehen: 1. Schaffhausen, 2. Obwalden, 3. Zug, 4. Glarus, 5. Appenzell A.-Rh., 6. Solothurn, 7. Graubünden, 8. Aargau, 9. St. Gallen, 10. Baselland, 11. Luzern.

III. Alle diese haben die Vereinigung von Sprach- und Realunterricht!

Durchschnitts-Rang

der Kantone nach den Prüfungen der Rekruten in den 9 letzten Jahren.

- Rang
1. Baselstadt
 2. Genf
 3. Zürich
 4. Thurgau
 5. Schaffhausen
 6. Waadt
 7. Solothurn
 8. Neuenburg und Zug
 9. Obwalden
 10. Aargau
 11. St. Gallen und Graubünden
 12. Glarus und Luzern
 13. Baselland
 14. Appenzell A.-Rh. und Tessin)
 15. Bern (der 19 Kanton)
 16. Nidwalden
 17. Schwyz
 18. Uri
 19. Wallis
 20. Freiburg
 21. Appenzell I.-Rh.

Rangfolge der Kantone bei den Rekrutenprüfungen.

Kantone	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883
Zürich	4	5	4	3	4	2	4	3	4
Bern	15	21	18	15	15	17	18	20	17

Kantone	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883
Luzern	12	8	10	12	9	18	19	21	21
Uri	19	19	24	23	21	24	24	22	25
Schwyz	22	17	22	21	20	19	21	18	19
Obwalden	21	16	11	9	6	10	14	6	6
Nidwalden	24	23	15	19	13	22	23	16	20
Glarus	17	22	20	18	17	6	13	7	10
Zug	14	12	8	8	7	13	12	9	9
Freiburg	20	18	21	22	24	21	20	24	24
Solothurn	9	7	7	7	12	15	10	8	12
Baselstadt	1	2	1	1	3	1	1	1	2
Baselland	10	13	16	10	14	16	16	19	18
Schaffhausen	6	6	6	4	2	5	5	2	5
Appenzell A.-Rh.	11	14	12	20	22	14	17	14	11
Appenzell I.-Rh.	25	24	23	25	25	25	25	23	22
St. Gallen	8	11	9	16	18	9	15	13	15
Graubünden	13	15	17	13	16	7	11	15	13
Aargau	16	9	14	17	10	8	6	12	14
Thurgau	3	1	3	5	8	4	3	4	3
Tessin	18	20	19	11	19	20	7	17	16
Waadt	5	4	5	6	5	11	8	11	8
Wallis	23	25	25	24	23	23	22	25	23
Neuenburg	7	10	13	14	11	12	9	10	7
Genf	2	3	2	2	1	3	2	5	1

Nochmals gegen die Abteilungsschule.

Trotzdem ich fürchten muss, die Leser zu langweilen, nehme ich mir noch einmal die Freiheit, die Spalten des Schulblattes zu einigen Bemerkungen gegen den abteilungsweisen Unterricht in Anspruch zu nehmen und zwar hauptsächlich zu Gunsten der geplanten Fortbildungsschule. Der Sache selber wird es gewiss nicht schaden, wenn sich die Lehrerschaft zur rechten Zeit allseitig ausspricht.

Je eingehender ich mich mit der Frage der Einführung des abteilungsweisen Unterrichts beschäftige, desto mehr komme ich zu der Überzeugung, dass es absolut unmöglich ist, Abteilungsschule und obligatorische Fortbildungsschule unter ein Dach zu bringen. Beide Institutionen sind neu und werden Lehrern und Schulkommissionen bei ihrer Einführung viel Mühe verursachen. Ich fürchte aber, wenn man beide will, so werde man von keiner die gehofften Früchte einheimen können. „Es ist noch sehr zweifelhaft, dass für die Fortbildungsschule sechs wöchentliche Stunden an zwei Nachmittagen beliebt werden,“ lese ich auf Seite 123 dieses Blattes. Kaum möglich! Hoffen wir, es werde bei den Bestimmungen des „Entwurfs“ bleiben und die Fortbildungsschule wird ein dankbares Institut werden! Man könnte höchstens die obligatorische Stundenzahl auf 4 feststellen; weitere Reduktionen und Abweichungen vom „Entwurf“ wären aber ganz bestimmt vom Übel. Für die oblig. Fortbildungsschule ist und bleibt die Hauptsache, dass sie am Tage abgehalten und dass ihre Stundenzahl nicht allzusehr beschränkt wird. Es sollte eher zugegeben werden, einige Unterrichtsstunden ausnahmsweise auf den Sonntag zu verlegen (viele Lehrer würden sich für diese Offerte bedanken), statt auf den Abend, sei dies kurz nach vier Uhr oder erst nach dem Nachessen (von sieben Uhr an). Ganz sicher wird mit einer Fortbildungsschule, wie sie der „Entwurf“ vorsieht, viel mehr erreicht werden können, als wenn die Unterrichtszeit auf eine andere Tageszeit verlegt werden sollte. Das neue Institut wird doppelt

so viel leisten, als die Fortbildungsschule im Kanton Solothurn bis dahin geleistet hat, trotzdem man da vom Erfolg befriedigt ist. Führen wir aber den abteilungsweisen Unterricht ein, so bleibt uns daneben eine ganz gewöhnliche „Nachtschule“ mit all' ihren Mängeln und Gebrechen. Zudem sind die sechs (resp. vier) Fortbildungsschulstunden neben 33 ordentlichen Unterrichtsstunden gleichwohl da, wenn sie auch zu einer ganz beliebigen Tageszeit abgehalten werden dürfen. Es darf ferner nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Fortbildungsschule eine sehr gewissenhafte und zeitraubende Vorbereitung des Lehrers erfordert. Wenn auch die Dozirmethode nicht in diese Ergänzungsschule gehört, wenn auch in der Regel auf ganz gewöhnliche Weise „geschulmeister“ und „getrullt“ werden muss, so sind doch die an den Lehrer gestellten Anforderungen höhere, als in der Primarschule. Und da weiss ich wirklich nicht, wo der Lehrer die nötige Zeit hernehmen soll. Oder wer sind die „andern Leute,“ welchen ausnahmsweise die Leitung der Fortbildungsschule anvertraut werden dürfte? In mittlern und kleinern Ortschaften würde es gewiss schwierig sein, Personen zu finden, welche befähigt wären, die Fortbildungsschule in ihre Hand zu nehmen und das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Es müsste der Schule zum Vorteil gereichen, wenn die Herren Pfarrer, Ärzte, Vetrinäre, Förster u. A. sich hie und da zu einem Vortrage bereit erklären würden. Man dürfte also einverstanden sein wenn unter „ausnahmsweise“ nur einige Stunden und nicht ganze Kurse verstanden wären. Das neue Institut, das mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird, aus den Händen der Lehrer in die anderer Personen zu legen, wäre ein grosser Missgriff und müsste es gefährden. Denn der Unterricht ist eben doch immer Schulunterricht, ist sehr schwer zu erteilen und verlangt vor allem einen guten Methodiker.

Wenn es sich nur um einzelne ungeteilte, überfüllte Schulen kleinerer Gemeinden handeln würde, so wäre die Situation freilich eine ganz andere. (Das könnte man aus dem Artikel „Für den abteilungsweisen Unterricht“ in Nr. 21 dieses Blattes schliessen.) Es dürfte dann kaum ein Einwand gegen die Neuerung erhoben werden. Wie ich aber aus Nr. 18 ersehe, zählen im Kanton Bern über 50 %, also etwa 950 Schulklassen über 50 Kinder. Da müsste überall der Unterricht abteilungsweise erteilt werden. Das statistische Material fehlt mir freilich; aber wie ich aus den Verhältnissen der mir bekannten Gegenden schliessen muss, würde es in der Regel schwierig sein, die Fortbildungsschulen verschiedener Gemeinden so zu vereinigen, dass keine Lehrer an Abteilungsschulen dort verwendet werden müssten. Wir dürfen dann auch nicht vergessen, dass unbedingt eine Klassentrennung vorgenommen werden muss, sobald die Zahl der pflichtigen Fortbildungsschüler 25 bis 30 überschreitet.

Schliesslich noch eins! Auf den Volksentscheid brauchen wohl weder Freunde noch Gegner der Abteilungsschule zu pochen. So viel aber ist sicher, wenn man ein Übel im bern. Schulwesen lässt, wie es ist (und sicher noch lange nicht das grösste, das diesem anhäftet) oder doch das Maximum der Schülerzahl nur um 10 vermindert, so hat das für die Gemeinden kaum viel grössere Ausgaben zur Folge, als die Einführung des abteilungsweisen Unterrichts.

K.

Gedankenspäne über den Entwurf zu einem neuen Primarschulgesetze.

Den bernischen Kreissynoden liegt gegenwärtig der Entwurf des Herrn Erziehungsdirektor Gobat zu einem neuen Primarschulgesetze zur Begutachtung vor. Bei gründlicher Prüfung dieses Entwurfes müssen Gedankenspäne in reicher Menge abfallen, ja sogar stellenweise nur so herumfliegen. Im Nachfolgenden mögen einige dieser Späne aufgehoben und in zwangloser Reihenfolge etwas näher betrachtet werden.

1) § 8 des genannten Gesetzentwurfes enthält die Bestimmung: „Die Abgeordneten zu der Schulsynode werden von den Schulgemeinden gewählt.“

Über die Zweckmässigkeit einer derartigen Bestimmung darf man, und zwar auf gewichtige Gründe gestützt, verschiedener Ansicht sein. Aber darüber wird es doch wohl keiner weitläufigen Begründung bedürfen, dass dieser Artikel nicht in ein Primarschulgesetz gehört. Die Schulsynode ist eine Behörde, welcher die Aufgabe obliegt, Fragen aus dem Gesamtgebiete des Primar- und Mittelschulwesens vorzubereiten und zu begutachten. Bestimmungen über Wahl und Organisation der Schulsynode gehören also weder in ein Primar-, noch in ein Sekundarschulgesetz; sie sind vielmehr Sache eines besondern Synodalgesetzes. Welche Gründe Herrn Erziehungsdirektor Gobat veranlassen konnten, diesen Artikel in seinen Entwurf aufzunehmen, ist mir schlechterdings unbegreiflich. Übrigens enthält der Entwurf, wie sich zeigen wird, noch andere Bestimmungen, welche in einem Primarschulgesetz weder heimat- noch niederlassungsberechtigt sind.

Handelt es sich aber um die Frage, ob die Synodalabgeordneten von den Lehrern in ihren Kreisversammlungen, oder dann von den Schulgemeinden, resp. vom Volke gewählt werden sollen, so kann das eine richtig sein, aber eben so gut auch das andere. Es kommt dabei lediglich auf die der Schulsynode zugeteilte Stellung und Aufgabe an. Bisher war die Schulsynode eine vorbereitende, begutachtende Behörde; sie konnte in Schulfragen keine endgültigen Beschlüsse fassen. Sie hat einfach über die von ihr behandelten Gegenstände ein fachmännisches Gutachten abzugeben; die Erziehungsdirektion aber hat und gebraucht die Machtvollkommenheit, dieses Gutachten zu berücksichtigen, oder aber einfach ad acta zu legen. Soll nun die Schulsynode auch künftighin bleiben, was sie bis dahin war, nämlich eine begutachtende Behörde von Fachmännern, so scheint mir so viel klar zu sein, dass sie dann auch aus den betreffenden Fachkreisen hervorgehen und von denselben gewählt werden sollte. Will man ihr aber eine andere Stellung und Aufgabe zuteilen; soll sie in Schulfragen endgültige Beschlüsse fassen, sich also mit dem Erziehungsdirektor in dessen für ein republikanisches Staatswesen geradezu unerhörte Machtvollkommenheit teilen, dann — aber nur dann — ist sie Volkssynode und soll vom Volke gewählt werden. Eine solche aus dem Volke hervorgegangene und von ihm gewählte Synode haben wir aber schon, es ist der Grosse Rat. Das Bernervolk wird gewiss zu einer Zeit, wo es so energisch nach Vereinfachung im Staatshaushalte ruft, kaum dafür zu gewinnen sein, dass die Schule einen besondern Grossen Rat haben müsse. Zu einer Zeit aber, wo es nachgerade Modeton geworden ist, die „Schulmeister“ zu missachten und ihr Wirken absprechend zu beurteilen, wo Undankbarkeit gegen verdiente Schulmänner von oben herab sanktionirt wird, wo man nur über Schule

und Lehrer zu schimpfen braucht, um in gewissen Kreisen populär zu werden — zu einer solchen Zeit sollten wir Lehrer uns wohl hüten, an der bisherigen Stellung der Schulsynode zu rütteln. Jetzt haben wir doch wenigstens das verfassungsmässige Recht, unsere Meinung zu sagen; man muss uns anhören. Bekommen wir aber die vom Volke gewählte Schulsynode, so haben wir gar nichts mehr zu sagen; denn in dieser Synode würden bei der zur Zeit bestehenden Sachlage die Lehrer ganz ausserordentlich schwach vertreten sein.

Lasse man also die Schulsynode vorläufig noch bleiben, was sie ist; sie hat in ihrer bisherigen Organisation manch' Gutes gewirkt. Dagegen aber übertrage man nach dem Vorgange anderer Kantone, wie Aargau, Zürich u. s. w. einen Teil der Pflichten und Kompetenzen der *Erziehungsdirektion* einem ihr beigegebenen *Erziehungsrate*. Die Schulsynode hat sich vor einigen Jahren gegen eine solche Einrichtung ausgesprochen. Ob sie es wohl jetzt noch tun würde?

2) Um den schlimmen Folgen überfüllter Klassen zu begegnen, sieht der Entwurf den abteilungsweisen Unterricht vor. In Nr. 18 dieses Blattes setzt ein Korrespondent auseinander, wie es mit diesem abteilungsweisen Unterricht eigentlich gemeint sei, welchen Zweck er habe und welche Vorteile er biete. Die Einrichtung wird dort in einem sehr günstigen, jedenfalls viel zu günstigen Lichte dargestellt; der Einsender kommt zu dem Schlusse, die Gestattung des abteilungsweisen Unterrichts läge nicht nur im Interesse der Gemeinden und der Lehrer, sondern auch im Interesse der Schule. Diese optimistische Darstellung hat aber nicht allgemein überzeugt. Ein zweiter Korrespondent äussert in Nr. 20 dieses Blattes gegen den abteilungsweisen Unterricht sehr gewichtige Bedenken. Ich bin mit ihm in der Hauptsache einverstanden und beschränke mich hier auf solche Punkte, welche er nicht berührt hat. Nach dem in Nr. 18 für den abteilungsweisen Unterricht aufgestellten Wochenplane hätten die Knaben der Unterschule an drei Nachmittagen und zwei Vormittagen, die Knaben der Mittelschule an drei Vormittagen und einem Nachmittag, die Knaben der Oberschule endlich an einem Vormittag und drei Nachmittagen keinen Unterricht. Wenn man sich klar macht, wie sich diese Einrichtung in der Praxis gestalten müsste, so kann man sie unmöglich empfehlen. Während des Winters z. B. ist es den meisten Eltern daran gelegen, dass ihre Kinder die Schule regelmässig besuchen können, weil sie ihnen nicht genügende Beschäftigung haben. Müssen diese Eltern nun nicht in der grössten Verlegenheit sein, wenn sie bei abteilungsweisem Unterricht ihre Kinder 4—5 Halbtage per Woche zu Hause zu behalten hätten? In gar vielen Fällen würden die Kinder sich selbst überlassen bleiben und das Herumroden auf der Gasse würde ihnen so gut behagen, dass sie auch an den Schulhalbtagen den Besuch der Schule zu vermeiden suchen würden. So würde dann der abteilungsweise Unterricht nicht grössern Schulfleiss zur Folge haben, wie der Korrespondent in Nr. 18 hofft, sondern zuversichtlich gerade das Gegenteil. Der Wert des empfohlenen Auskunftsmittels ist also von sehr problematischer Natur und darf dasselbe jedenfalls nur als Notbehelf für überfüllte Gesamtschulen in Aussicht genommen werden. Für geteilte Schulen aber sollte der abteilungsweise Unterricht nicht gestattet werden; denn für solche Schulen bringt er entschieden noch mehr Übelstände mit sich, als sie sonst mit einer etwas grossen Kinderzahl verbunden sind. Auch kann doch wohl die Kompetenz zur Einführung des abteilungsweisen Unter-

richts nicht der *Schulkommission* übertragen werden. Denn die Entscheidung über die Frage, ob Trennung der Schule oder Einführung des abteilungsweisen Unterrichts, greift tief in die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde ein, und daher sollte die *Schulgemeinde*, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion, über die Sache entscheiden.

3) Unter den Neuerungen, welche der Entwurf des Herrn Erziehungsdirektor Gobat in Aussicht nimmt, besteht eine der wichtigsten und notwendigsten darin, dass nun endlich einmal mit der obligatorischen Fortbildungsschule Ernst gemacht werden soll. Dieses Vorgehen ist also, so weit es die Sache anbetrifft, sehr zu begrüssen. Aber auch hier muss ich die Frage aufwerfen: „Gehören Bestimmungen über Einführung und Organisation der Fortbildungsschule in ein Primarschulgesetz?“ — Gewiss nicht! Es sollen ja zum Besuche der Fortbildungsschule nicht nur die ausgetretenen Primarschüler, sondern auch die Sekundarschüler, verpflichtet werden. Die in Aussicht genommene Fortbildungsschule ist also weder Primar- noch Sekundarschule, sie ist vielmehr als Fortsetzung der beiden eben die Fortbildungsschule. Es hätte gewiss etwas Gehässiges an sich, wenn man Schüler, welche 4 oder 5 Jahreskurse einer Sekundarschule hinter sich haben, zum Besuche der Primarschule nötigen wollte. Ebenso wäre es durchaus nicht am Platze, die Fortbildungsschulen einfach unter die Aufsicht der Primarschulkommission zu stellen. Übertrage man diese Aufgabe einer eigenen Fortbildungsschulkommission, sie wird, insbesondere über die Zeit der Einführung, vollauf Arbeit haben. Der im Entwurf enthaltene Abschnitt über die Fortbildungsschule gehört also eigentlich gar nicht in ein Primarschulgesetz, sondern er sollte ein eigenes Fortbildungsschulgesetz bilden. Ich kann schon begreifen, warum Herr Erziehungsdirektor Gobat diesen Abschnitt in seinen Entwurf aufgenommen hat. Er wollte ohne Zweifel das gesammte Primarschulwesen in einem einzigen Gesetze regeln. Um diese Absicht vollständig durchzuführen, hätte er aber auch das Arbeitsschulgesetz seinem Entwurfe einordnen müssen. Er hat dies nicht getan und hatte dafür gewiss triftige Gründe. Aber wohl eben so stichhaltig sind die Gründe, welche es als notwendig erscheinen lassen, die Fortbildungsschule, welche tatsächlich weder Primar- noch Sekundarschule ist, zum Gegenstand eines besondern Gesetzes zu machen. Probire man es doch, in dieser Weise vorzugehen. Lege man dem Volke ein Gesetz über die obligatorische Fortbildungsschule vor; wenn die Sache lebensfähig ist, so wird ein solches Gesetz angenommen, ohne dass man einzelne Errungenschaften auf dem Gebiete der Primarschule als Bestechungsmittel optern müsste. Es wäre dann auch gar nicht nötig, das Schulgesetz von 1870 vollständig über den Haufen zu werfen. Es ist ein gutes Gesetz und darf sich neben dem nun vorliegenden Entwurf ganz herzhafte sehen lassen. Lasse man also bestehen, was sich als gut bewährt hat und revidire nur das notwendigste, nämlich die Abschnitte über das Absenzenwesen und die Leibgedinge.

Schulnachrichten.

Bern. Die *Kreissynode Bern-Stadt* behandelte den Entwurf zu einem neuen Primarschulgesetz in 4 vollen Sitzungen. Unter den nicht zum Besuche der Sitzungen Verpflichteten sahen wir namentlich die Herren Grossrat Dr. Furi und Turninspektor Niggeler. — Bravo!

Die Mehrzahl war jedenfalls der Ansicht, dass der vorliegende Entwurf aus den besten Absichten für das Wohl der Schule und des Volkes hervorgegangen sei und deshalb in der Hauptsache auf die lebhafteste Zustimmung von Seite der Lehrerschaft und des Souveräns Anspruch machen dürfte. Indessen wurden auch verschiedene Abänderungs- und Zusatzanträge gestellt.

Es folgen hier die *wichtigsten* Beschlüsse in möglichst kurzer Form:

§ 4. „Bernisches oder von der Erziehungsdirektion als genügend anerkanntes Lehrpatent.“

§ 13. Am Schlusse „und der pflichtige Schulkreis das Betreffnis der Kosten vergütet“ (vide § 98.)

§ 17. Und darauf bezügliche Bestimmungen streichen, weil verfassungswidrig.

§ 20. Statt „Regierungsstatthalter“: „ein durch die Erziehungsdirektion zu bezeichnender Experte.“

§ 22. „Oder Armen-“ streichen.

§ 24. Ziffer 3 streichen.

§ 25. „In der Regel, und Ausnahmen kann die Erziehungsdirektion gestatten.“

§ 26. Wenn eine Schulklasse zwei Jahre nach einander über 50 Kinder zählt, so kann etc.“

§ 28. Redaktionsveränderung, wie in § 26.

§ 30 und 31 streichen.

§ 32. Hinzufügen: „Zeichnen und Naturkunde. Fakultative Fächer: eine zweite Sprache und Mädchenturnen. Wo es die lokalen Verhältnisse erfordern, kann die Erziehungsdirektion einzelne Fächer zu streichen erlauben.“

§ 34. Die Alterszulage für Lehrerinnen soll auch von 5 zu 5 Jahren steigen, also: 140, 200, 250, 300.

§ 36 und 37 streichen.

§ 44. Alinea 1. „Oder ein zufällig verfügbarer etc.“ streichen. Alinea 2. „Im ersten Falle“ streichen.

§ 45 streichen.

§ 47, Alinea 2 streichen.

§ 52. „Ein Jahr.“

§ 54, Alinea 2, „und bestimmt die Lehrmittel etc.“ streichen.

§ 56. „Ohne Einwilligung der Erziehungsdirektion eine Beamtung zu übernehmen“ streichen. Zusatz: „Die endgültige Entscheidung steht der Erziehungsdirektion zu.“

§ 57. „Alle Halbjahre.“

§ 59 streichen.

§ 62 und 63. „Schulinspektor“ statt „Regierungsstatthalter.“

§ 64 streichen.

§ 67. „verpflichtet“ statt „berechtigt“.

§ 68. „In solchen Fällen haben der Lehrer und die Lehrerin rechtlichen Anspruch auf ein jährliches Leibgeding, das je nach der Zahl der Dienstjahre 300 bis 500 Franken beträgt.“

§ 69 muss folgerichtig gestrichen werden.

§ 70. „Ordnung, Fleiss und Reinlichkeit etc.“

§ 74. Zusatz: „Letztere *müssen* in eine Besserungsanstalt untergebracht werden.“

§ 75. „Bis zu seiner Rekrutierung.“

§ 76. Alinea 2 streichen.

§ 77 bis 81 streichen. Dafür sei § 3 des alten Gesetzes aufzunehmen.

§ 82. Vom vierten bis siebenten Schuljahr jährlich 960 Stunden. Im achten und neunten Schuljahr 20 Wochen à 4 Stunden.

§ 88. Am Schlusse: „Oder dem entsprechende öffentliche Arbeit.“

§ 89. „In besondern grav. Fällen kann zur Gefängnisstrafe, Enthaltung oder Auflösung der Familie ausgesprochen werden.“

§ 91 streichen.

§ 92. „Namentlich“ streichen. Zusatz: „In jeder Censurperiode sind 6 Stunden durch ausserordentliche Vorkommnisse *begründete* Absenzen erlaubt.“

§ 95. „Der Monate März und April.“

§ 98. „Sie ist dazu verpflichtet etc.“ streichen.

§ 103. Zusatz: „Wenn eine Schule zwei Jahre nach einander mehr als 30 Schüler zählt, so ist dieselbe zu trennen.“

§ 106. Zusatz: „Wenn die Stundenzahl das gesetzliche Minimum überschreitet, so hat die Gemeinde den Lehrer für seine Mehrleistung im Verhältnis zur staatlichen Besoldung zu entschädigen.“

§ 109. „Höhere“ durch „andere“ ersetzen.

§ 109, Alinea 2. „Der auf den 31. März das 17. Altersjahr zurückgelegt hat“ streichen.

§ 110. „Die Zahl der obligatorischen Schulzeit beträgt 20 Wochen à 4 Stunden. Durch Beschluss der Schulkommission können Schulzeit und Unterrichtsgegenstände vermehrt werden.“

§ 115, Alinea 1. Statt „so kann dem Lehrer etc.“ „so hat die Gemeinde dem Lehrer am Platze des Staates einen Teil der Besoldung von Fr. 100 zu entrichten.“

§ 123. „Jeder Bürger.“

§ 134 streichen. Dafür: „In der Schulkommission dürfen solche nicht sitzen, welche ihre eigenen Kinder nicht einer öffentlichen Schule anvertrauen.“

§ 126. „So oft es die Geschäfte erfordern“, statt „jeden Monat.“

§ 128, Alinea 2. Zusatz: „Unter Anzeige an den Schulinspektor.“

§ 131. „Und in den Grenzen etc.“ streichen.

§ 135 bis 141. Zu ersetzen durch die gegenwärtig geltenden Bestimmungen.

§ 142 streichen.

§ 143. Statt „6“: „so viele, dass es den Inspektoren möglich ist, jede unter ihre Aufsicht gestellte Schule jährlich wenigstens einmal zu besuchen.“

§ 144. Besoldung und Reiseentschädigung der Inspektoren werden durch den Regierungsrat festgesetzt, welchem dafür ein genügender Kredit zu bewilligen ist.“

§ 145 sei durch die gegenwärtig geltenden Bestimmungen zu ersetzen und an die Spitze des Abschnittes „Staatsbehörden“ zu stellen.

§ 147 streichen.

§ 149. Wunsch: Einige Bestimmungen des Entwurfes möchten in ein Reglement verlegt werden.

Möchte der Grosse Rat nicht noch grössere Reduktionen vornehmen und das Volk erkennen, was zu seinem Wohle dient!

— *Kreissynode Aarberg.* Fortsetzung der Beratung des Entwurfs zum neuen Primarschulgesetz. Weniger zahlreich, als vierzehn Tage früher in Frienisberg, versammelte sich unsere Schulsynode Samstag den 19. Mai in Lyss. Wir waren in der Begutachtung vorgeschritten bis zu I. 3. *Der Schüler* (§§ 70 bis 97). Wir hatten also noch ein gewaltiges Stück Arbeit vor uns, und da uns nur der Nachmittag zur Verfügung stand, mussten wir uns etwas beeilen. Dennoch war die Diskussion durchgehends eine gründliche. — In § 73 wird Punkt 3 (Verlängerung der obligatorischen Schulzeit) gestrichen. Man glaubt, die unter Ziffer 4 aufgestellte Strafbestimmung genüge und sei ein vortreffliches Mittel, die Primarschule

von „unsaubern“ Elementen frei zu halten; zurückgestellte Schüler wären dagegen für den Lehrer eine grosse Plage; sie könnten sogar den geordneten Gang der Schule stören. Lehrer und Schulkommission dürfen schliesslich froh sein, wenn sie solche Tunichtgute, gegen die diese Strafbestimmungen angewendet werden müsste, gehen lassen können.

§ 74. Der letzte Teil wird gestrichen, weil schon in § 73 enthalten. Nach längerer Diskussion einigte man sich im übrigen auf folgende Fassung: In der Schule sollen nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden, *worüber das Gutachten des Schulinspektors unter Beziehung eines Arztes einzuholen ist.* Cretinen sind gänzlich auszuschliessen. § 75 wird gestrichen. In § 76 wird gesetzt *1. Januar* statt *1. April* und *sollen* statt *können*. Das Alter der Schüler müsste also beim Eintritt mindestens $6\frac{1}{4}$ Jahre betragen. Das zweite Alinea musste somit auch fallen, es beliebte ohnedies bei der starken Minderheit, welche für den bisherigen Usus einstand, nicht.

Bei der Beratung von § 77 angelangt, beschliesst die Synode einstimmig, es sei nur ein System der Schuldauer aufzustellen, und es sei grundsätzlich an den bisherigen neun Schuljahren festzuhalten. Es liegt gewiss nicht im wirklichen Interesse der Kinder und der Eltern, wenn von einer Seite verlangt wird, die Schulzeit sei um ein Jahr zu verkürzen. Man will die Kinder vorzeitig ansbeuten und dadurch werden sie moralisch und physisch schwer geschädigt. Überhaupt hat der Staat ein Interesse, namentlich den frühzeitigen Eintritt in die Fabrik zu verhindern; er soll sich nicht nur darum kümmern, dass eine gewisse Anzahl von Schulstunden gehalten wird. — Das sind ungefähr die Erwägungen, welche die Versammlung bewog, die §§ 77 bis 81 entschieden von der Hand zu weisen.

In § 82 wird die Zahl der Sommerschulwochen in der Oberschule (7. bis 9. Schuljahr) auf 12 hinuntergesetzt. Die wöchentliche Stundenzahl soll im Sommer betragen:

Für die II. Schulstufe (4 bis 6. Schuljahr) 18, ohne Einschluss der Arbeitsschule und des Turnens, für die III. Schulstufe (7. bis 9. Schuljahr) 24, mit Einschluss der Arbeitsschule.

Alles übrige wird belassen. In § 83 fällt jetzt auch die Stelle, mit Ausnahme der vier wöchentlichen Stunden im achten und neunten Schuljahr. § 86 gehört in eine Verordnung.

§ 85 enthält eine der wichtigsten Neuerungen des „Entwurfs“ und bringt deshalb die Gemüter wieder in etwelche Aufregung. Viele fanden, der Sprung vom bisherigen System zum neuen sei gar zu gross und unvermittelt, sie sollten deshalb nicht jede Absenz bestraft wissen. Schliesslich wurden, nach ermüdender Diskussion, die 10 *Rappen* belassen und der ganze § kam glücklich unter Dach.

§ 91 steht in Beziehung zu der achtjährigen Schuldauer, fällt somit dahin. In § 93 wird gestrichen „und zwar schriftlich“ und in § 94 der letzte Satz.

§ 95. Es findet jährlich im Laufe des *Frühlings* . . . ; denn die Prüfung wird sich in der Regel nach der Ostern richten. In § 96 findet das zweite Alinea, analog ähnlicher früher gefassten Beschlüsse keine Gnade.

II. Die erweiterte Oberschule (§§ 98 bis 112). In § 98, erstes Alinea, wird gesetzt . . . sobald in dem dieser Schule zugetheilten Bezirk sich 30 *befähigte* Schüler der drei letzten Schuljahre befinden. Zweites Alinea; *Hinlänglich befähigte Schüler* solcher Gemeinden . . . sind zum Besuche der nächstgelegenen erweiterten Ober-

schule berechtigt, *sofern sie sich zu einem dreijährigen Kurse verpflichten*, und ihre Gemeinden . . . § 16. Die Schulzeit beträgt während 20 Wochen 30 und während 20 Wochen 24 Stunden per Woche. § 101. *Fr. 500.*

III. Die Fortbildungsschule (§§ 103 bis 115). Die meisten Bestimmungen werden nach dem Entwurf akzeptirt; immerhin sind einige nicht unwesentliche Umgestaltungen zu vermerken. Ich erwähne Folgendes: § 109, 2. Alinea und § 115 fallen. Bei § 109 wird beigefügt, dass beim Inkrafttreten des Gesetzes nur diejenigen Schüler zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet werden sollen, welche im betreffenden Jahr die Primarschule verlassen haben. (Nach dem Entwurf im Frühling 1884). Man fürchtet, gestützt auf die Erfahrungen in andern Kantonen, die Disziplin könnte sonst leiden. Ebenso wird beigefügt dass die Fortbildungsschüler, welche im Laufe des Winters ihr 18. Altersjahr zurückgelegt bis zum Schluss des Semesters zum Schulbesuche verpflichtet seien, alle hätten also drei vollständige Kurse zu absolviren. § 110 erhält ungefähr folgende Fassung: *Die Schulzeit umfasst Winterkurse vom 1. November bis 1. April.* Die Zahl der wöchentlichen Schulstunden beträgt wenigstens sechs, an zwei Nachmittagen. — Schliesslich wird einstimmig beschlossen: *Die Kreissynode Aarberg spricht zu Handen der hohen Erziehungsdirektion den Wunsch aus, es möchte der Abschnitt über die Fortbildungsschule aus dem Gesamtentwurf ausgeschieden und als eigene Vorlage zur Abstimmung gebracht werden.* Selbstverständlich müssten alle Bestimmungen, auf welche in den §§ 109 bis 115 hingewiesen wird, an den betreffenden Stellen eingeschaltet werden.

IV. Die Privatschulen (§§ 116 bis 129). Die sonst lebhaft diskutierte vertrocknet etwas, es wird in diesem Abschnitt wenig hinzugefügt und noch weniger gestrichen; man ist allgemein mit den Bestimmungen des „Entwurfs“ einverstanden. § 116. Der Regierungsrat hat über *neu gegründete* Privatschulen zu Gericht zu sitzen. § 120 wird etwas schärfer zugespitzt. . . . Doch soll der Schulinspektor diese Kinder zu der *jährlich stattfindenden Inspektion einberufen.*

C. Behörden (§§ 121 bis 145). § 123 . . . jeder *Bürger* . . . § 126 . . . und bestimmt die Form ihrer Verhandlungen; *letztere* werden protokolliert. Das zweite Alinea wird somit gestrichen. § 127, zweites Alinea: Sie verhängt die in § 73, unter Ziffer 1, 2 und 4 (drei wurde von unserer Synode gestrichen) und in § 85 berührten Strafen. § 131 und in den Grenzen . . . (bis Schluss) wird gestrichen. § 133 (Schluss) . . . dem Staate den Staatsbeitrag *für das laufende Jahr* ganz. . .

§ 135. Man ist mit der Inspektion der Schulen nach den gegenwärtig gültigen Gesetzesbestimmungen einverstanden, glaubt zudem, es dürfte dem Regierungstatthalter vielerorts die nötige Zeit abgehen, um die im „Entwurf“ ihm zgedachten Verrichtungen gehörig besorgen zu können. Deshalb wird in § 135 allein c (Aufsicht über die Verwaltung der Schulkommission) alles andere wird dem Inspektor zugewiesen. Ebenso werden die Verrichtungen, welche in den §§ 136 bis 138 vorgesehen und dem Regierungstatthalter auf die Schultern geladen sind, dem Schulinspektor überbürdet, wie das bisher der Fall war. Überdies wird in § 137 gesetzt „wenigstens ein Mal. . . In § 139 wird „technische“ und in Bezug auf § 140 „sowol in Bezug auf ihr Betragen“ gestrichen. Dass hier das zweite Alinea fallen gelassen wurde, braucht kaum bemerkt zu werden, beliebten ja auch die §§ 36 und 37 nicht. Die §§ 141 und 142 werden gestrichen, letzterer wäre ja unausführbar.

§ 143. Der Kanton Bern wird in 12 Inspektionskreise eingeteilt. — In § 145 wird der zweite Satz im ersten Alinea gestrichen. D. Übergangs- und Schlussbestimmungen (§ 146 bis 151). Hier fällt § 147 als letztes Opfer. — Die Beratung hat wieder ein grosses Stück Zeit und Arbeit gekostet; wir mussten ernstlich an den Heimweg denken, und doch konnte der Präsident noch nicht Schluss der Sitzung erklären, denn einige Mitglieder der Synode hatten noch Wiedererwägungsanträge in Petto. Der wichtigste, von Herrn Inspektor Egger gestellt, bezweckte die Wiederaufnahme der Naturkunde als obligatorisches Unterrichtsfach (§ 32) und brachte die Gemüter noch einmal in Wallung. Nachdem in der Diskussion beide Ansichten lang und breit sich geltend gemacht hatten, ergab die Abstimmung eine Mehrheit für Beibehaltung dieses Unterrichtsfaches. Damit aber die Anzahl der Fächer dieselbe bleibt, werden 4 und 5, Erdkunde und Schweizergeschichte verschmolzen zu Heimatkunde. — Ferner fand man betreffend § 4, da das seinerzeit von mehreren Kantonen in Aussicht genommene Konkordat über die Freizügigkeit der Lehrer nicht zu Stande gekommen sei, so wäre es nicht „ohne“, beizufügen *bernisches* Lehrerpapent, was andere Synoden bekanntlich auch getan haben.

In Bezug auf § 124 (Wahlfähigkeit der Mitglieder der Schulkommission) teilt ein Lehrer mit, dass es im Amt Aarberg eine Schulgemeinde gebe, in welcher es absolut unmöglich wäre, eine Schulkommission von fünf Mitgliedern zusammen zu bringen, welche den Bestimmungen in § 124 Genüge leisten würde. Das dürfte vielleicht auch anderwärts der Fall sein; der Regierungsrat sollte deshalb Ausnahmen gestatten können. Der Zusatz wird angenommen, ebenso die Bestimmungen in dem bisherigen Gesetz, dass die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers die Besoldung noch während drei Monaten beziehen können, dagegen für den Stellvertreter sorgen müssen (zu § 19).

Damit waren wir doch endlich zum Schluss unserer Verhandlungen und Begutachtung gekommen. Und wenn auch noch nicht Alles den richtigen „Guss“ bekommen haben mag, so dürfen wir doch sagen, dass die Lehrer des Amtes ihre Pflicht getan haben, und dass sie vom neuen Gesetz für unser Schulwesen das Beste hoffen.

— Die „Blätter f. d. christl. Schule“ brachten seiner Zeit ein Referat über die Ursachen der schlechten Ergebnisse bei den Rekrutenprüfungen im Amte Schwarzenburg. Die dort aufgestellten Behauptungen in Betreff des Branntweintrinkens und Spielens fanden öffentlichen Widerstand und schliesslich mussten vier Lehrer in den „Basler Nachrichten“ erklären, dass jene Angaben unwahr seien und dass sie, die 4 Lehrer, dem Amtsbezirk Schwarzenburg volle Satisfaktion erteilen. — Also 4 „Mitarbeiter“ der sog. Christl. Blätter müssen zugestehen, dass sie gelogen haben, zum wenigsten leichtsinnig, wahrscheinlich aber wissentlich. Die sog. Christl. Blätter sind bis jetzt sorgfältig mit diesen neuesten Faktum umgegangen und auch Hr. Dr. Beck, Lehrer an der Lerberschule und ohne Zweifel Vorbild jener 4 edlen Jünger, hat in seinen zahlreichen Agitationsreden noch nicht Zeit gefunden, die genannte Handlung vorzuzeigen als Beweis, wie weit es der Muristalden und die sog. Christl. Lehrer und Blätter in Sachen der Wahrheit bringen können.

Lehrerkasse.

Dem Hilfsfond unserer Kasse fällt durch das hochherzige Legat des jüngst verstorbenen, rühmlichst bekannten Herrn Benedikt Allemann, gewesener Institutsvorsteher in Bümpliz, die schöne Summe von Fr. 5000 zu. Der genannte Fond erreicht dadurch die Höhe von Fr. 19,000. Bis jetzt konnten für ausserordentliche Nothfälle leider bloss Fr. 700 jährlich verwendet werden, eine geringe Summe gegenüber den vielfachen Ansprüchen für ein Lehrpersonal eines so grossen Kantons. Um so willkommener erscheint daher die schöne Gabe. Ehre und Dank unserem geschiedenen Freunde!

Literatur.

Exercices et lectures par H. Ruffer. Auch dieser dritte Teil des Ruffer'schen Übungs- und Lehrbuches verdient die gute Aufnahme, welche die beiden ersten Teile bereits gefunden haben. Wie dort, so huldigt der Verfasser auch hier dem richtigen Grundsatz, dass die Aneignung der Sprache selbst die Hauptsache und die Grammatik nur insoweit berechtigt sei, als sie dem fertigen und richtigen Gebrauch derselben fördert. Der erste Hauptabschnitt — grammatische Übungen — umfasst 63 Seiten, der zweite — Beschreibungen und Erzählungen — 60 Seiten. Dann folgen auf fernern 5 Seiten Formulare zu Billets, Depeschen, Anzeigen und zwei Lieder: Die „Nationalhymne“ und „Der gute Kamerad.“ Den Schluss bildet ein nach den Übungsnummern geordnetes vollständiges Wörterverzeichnis, das 37 Seiten zählt.

Das ganze Buch bricht einmal gründlich mit dem dünnen grammatisch-mechanischen Lehrgang. Es lässt die Schüler am grünen Baum der Umgangssprache und der volkstümlichen Literatur frische reife Früchte pflücken und verderbt ihnen den Magen nicht durch Vollstopfen mit dem in grammatischer Schablone servirten Brei unzusammenhängender, oft allen möglichen realistischen Leitfäden entnommener Sätze. Nach Absolvierung der nötigsten vorbereitenden Übungen bilden gut ausgewählte zusammenhängende Lesestücke den Ausgangs- und Mittelpunkt der Sprachübungen. An der Hand solcher Stücke eignet sich der Schüler das nötige Sprachmaterial am leichtesten an, weil hier die Sprache als Mittel zur Darstellung eines lebensvollen Inhaltes für ihn erst das rechte Interesse gewinnt. Recht praktisch sind im ersten Teil der neuen Auflage die Anwendung von Normalwörtern zur Einführung in das Lesen, die Bezeichnung der Bindungen, im zweiten und dritten Teile die Übung des sprachlichen Könnens in Konversationsübungen und kleinen geschäftlichen Billets und Anzeigen. Die Richtigkeit und Notwendigkeit der in den Vorbemerkungen gegebenen methodischen Winke finden wir durch zwanzigjährige eigene Erfahrungen bestätigt. Da auch Druck und Ausstattung des Buches allen billigen Anforderungen entsprechen, so fühlen wir uns verpflichtet, dasselbe all' denjenigen, welche deutsche Schüler auf naturgemässe Weise in die französische Sprache einführen wollen, bestens zu empfehlen.

Amtliches.

Der Schulgemeinde Muriaux wird der Staatsbeitrag an die Schule in Cerneux-Veusil (Freiberger) auf 1 Jahr entzogen, weil die gesetzlichen Bestimmungen, trotz Mahnung durch das Schulinspektorat, unbeachtet blieben; die Schulkommission hält keine Sitzungen und vernachlässigte im letzten Winter nicht weniger als 147 Strafanzeigen wegen Schulunfleisses. Gleichzeitig wird beim Obergericht die Aberberufung des Schulkommissionspräsidenten Jules Bilat in Cerneux-Veusil angebeht.

Ebenso wird der Gemeinde Buix der Staatsbeitrag auf 1 Jahr entzogen, weil die Schulkommission die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet und z. B. den Pfarrer Tuiberg in der Schule ganz in ungesetzlicher Weise schalten und walten lässt, entgegen dem Circular der Erziehungsdirektion vom 10. November 1875 betreffend Gebrauch des Diöcesan-Katechismus und dem Kreisschreiben vom 27. Februar 1883 an die katholischen Gemeinden betreffend Erteilung des Religionsunterrichtes.

Empfehlung.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich den Tit. Lehrerschaften, welche mit ihren Schulen Bern bereisen, für Mittagessen und Erfrischungen. Ein gutes Mittagessen und zu essen genug, wird servirt, bestehend in:

1 guten Suppe, 1 Fleisch, 1 Gemüse, Brod und 1 Glas Wein zu 80 Cts. die Person.

G. Christen,
Wirth zum Halbmond in Bern,
zunächst dem Bahnhof.

Fahnen, Schärpen, Vereinsabzeichen liefert Fahnen-Manufaktur
FRANZ REINECK, Hannover.

(Ho 611a) (6)